



An die  
Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion  
und der SPD-Bundestagsfraktion  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Michael Glos MdB**

Bundesminister

Wahlkreis: Schamonerstraße 74 | 77 | 10115 Berlin  
Bundestag: 11011 Berlin

Telefon: +49 (0)3018 615 76 00 oder +49 (0)30 2014 76 17

Telefax: +49 (0)3018 615 70 30 oder +49 (0)30 2014 70 31

E-Mail: [michael.glos@bmiw.bund.de](mailto:michael.glos@bmiw.bund.de)

Datum: Berlin, 14. März 2008

2008.03.14

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 12. März 2008 hat das Kabinett den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens verabschiedet.

Der Entwurf sieht vor, dass in Zukunft grundsätzlich die Wahl besteht, welcher Schornsteinfeger mit der Durchführung der vorgeschriebenen Überprüfungs-, Kehr- und Messarbeiten beauftragt wird. Wir setzen damit die Vorgaben aus dem Vertragsverletzungsverfahren, das die Europäische Kommission im April 2003 gegen Deutschland eingeleitet hatte. Gleichzeitig stellen wir sicher, dass der hohe Standard an Betriebs- und Brandsicherheit sowie beim Umweltschutz in Deutschland erhalten bleibt. Für das Schornsteinfegerhandwerk wird eine angemessene Zukunftsperspektive gewahrt. Angemessene Übergangsfristen erleichtern sowohl den Schornsteinfägern wie auch den Haus- und Wohnungseigentümern die Umstellung auf das neue Rechtssystem.

Zur näheren Information füge ich eine Übersicht zur inhaltlichen Ausgestaltung des neuen Schornsteinfegerrechts bei sowie einen Katalog häufig gestellter Fragen mit Antworten.

Mit freundlichen Grüßen

## **Inhaltliche Ausgestaltung der Reform des Schornsteinfegerrechts**

1. Die Verpflichtung der Eigentümer,kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen sowie die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchführen zu lassen, wird wie bisher im Gesetz geregelt. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung erfolgt in einer Kehr- und Überprüfungsordnung bzw. in der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV).
2. Für die meisten Schornsteinfegerarbeiten können sich die Eigentümer in Zukunft ihren Schornsteinfeger aussuchen. Hierbei wird Wettbewerb innerhalb des Schornsteinfegerhandwerks bestehen.
3. Zur Ausübung von staatlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten werden nur Betriebe berechtigt sein, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder in Umsetzung des EU-Rechts grenzüberschreitende Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk ausführen dürfen.
4. Wer in Deutschland Schornsteinfegertätigkeiten ausführen darf, wird in ein beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführtes Schornsteinfegerregister eingetragen, das im Internet veröffentlicht wird. Das Register ermöglicht allen Beteiligten, vor allem den Haus- und Wohnungseigentümern, schnell festzustellen, wer mit der Ausübung von Schornsteinfegertätigkeiten beauftragt werden kann.
5. Aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes muss weiterhin kontrolliert werden, ob die Eigentümer ihre Pflichten erfüllt haben. Daher werden Kehrbezirke beibehalten.
6. Die Bezirke werden über ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren jeweils befristet für sieben Jahre an einen Bezirksbevollmächtigten oder eine Bezirksbevollmächtigte vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe trifft die zuständige Behörde.
7. Für europäische Betriebe, die an der Ausschreibung von Bezirken teilnehmen, herrscht Chancengleichheit. Alle entsprechenden europäischen Qualifikationen werden entsprechend der EU/EWR-Handwerk-Verordnung anerkannt.
8. Den Bezirksbevollmächtigten werden folgende Aufgaben in einem Bezirk übertragen, die aus Gründen der Sicherstellung des Vollzugs der Kehr- und Überprüfungsregelungen sowie der umweltrechtlichen Anforderungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - ausschließlich sie ausführen dürfen.

- die Führung des Kkehrbuchs mit der Kontrolle, ob die den Eigentümern obliegenden Kkehr- und Überprüfungspflichten erfüllt und die Vorgaben aus der 1. BImSchV eingehalten werden,
  - als Annex zur Kkehrbuchführung die Durchführung der Feuerstättenschau zweimal im Vergabezeitraum (7 Jahre, also durchschnittlich alle 3 1/2 Jahre) einschließlich der Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen,
  - die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen,
  - die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht und
  - die eigenständige Durchführung der Maßnahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- oder Messpflichten nicht nachkommen.
9. Die Bezirksbevollmächtigten werden die Eigentümer über die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten unterrichten. Die Kontrolle, ob die Tätigkeiten ausgeführt worden sind, erfolgt über ein Formblättersystem.
10. Die Bezirksbevollmächtigten gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an und dürfen neben den ihnen übertragenen Aufgaben auch die übrigen Schornsteinfegerarbeiten im Wettbewerb ausführen. Hierbei werden sie nicht mehr an Bezirke gebunden sein.
11. Für die Aufgaben, die den Bezirksbevollmächtigten vorbehalten sind, werden Gebühren festgelegt.
12. Ein amtsärztliches Gutachten als Bestimmungsvoraussetzung entfällt.
13. Ebenfalls entfällt die vorherige praktische Tätigkeit bei einem Bezirksschornsteinfegermeister als weitere Bestimmungsvoraussetzung.
14. Auch die Pflicht der vorherigen Eintragung in die bisherige Bewerberliste entfällt.
15. Die Residenzpflicht der Bezirksinhaber wird aufgehoben.
16. Das Nebentätigkeitsverbot wird entfallen. Damit steht den Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks künftig grundsätzlich unbeschränkt die Möglichkeit offen, Tätigkeiten anzubieten, die nicht zu dem klassischen Aufgabenbereich des Schornsteinfegerhandwerks gehören. Das erleichtert zum Beispiel auch die Ausübung der Energieberatung. Ergänzend wird im Gesetz vorgeschrieben, dass die Bezirksbevollmächtigten die verbleibenden Vorbehaltsaufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft sowie mit der gebotenen Unparteilichkeit, vor allem zugunsten der Eigentümer und Verbraucher, erfüllen müssen. Auch dürfen ihre Stellung nicht ausnutzen, um andere Betriebe im Wettbewerb zu behindern.
17. Es werden folgende Übergangsregelungen getroffen:
- Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Bezirksschornsteinfegermeister für einen Kkehrbezirk bestellt ist, bleibt bis zum 31. Dezember 2014

Bezirksschornsteinfegermeister bzw. Bezirksbevollmächtigter in diesem Bezirk, ohne an einer Ausschreibung teilnehmen zu müssen.

- Die grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit im Schornsteinfegerhandwerk wird sofort eingeführt.
- Im Übrigen bleibt der Tätigkeitsbereich des Bezirksschornsteinfegermeisters nach bisherigem Recht bis zum 31. Dezember 2012 erhalten.
- Bezogen auf Bezirke, die innerhalb der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 frei werden, gilt Folgendes:
  - Bis einschließlich 31. Dezember 2009 erfolgt wie bisher eine Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister auf der Grundlage der Bewerberlisten. Die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister gilt bis zum 31. Dezember 2012 und wandelt sich danach um in eine Bestellung zum Bezirksbevollmächtigten. Die Gesamtdauer der Bestellung beträgt sieben Jahre.
  - Bezirke, die ab dem 1. Januar 2010 frei werden, sind nach den Neuregelungen für Bezirksbevollmächtigte auszuschreiben und für sieben Jahre zu vergeben. Für diese Bezirke ist bereits vollständig neues Recht anwendbar.

Nach Ablauf des 31. Dezember 2012 werden alle Regelungen des bisherigen Schornsteinfegergesetzes zum Berufsrecht der Schornsteinfeger aufgehoben.

#### 18. Zusatzversorgung:

Das neue Berufsrecht der Schornsteinfeger hat mittel- bis langfristig auch Auswirkungen auf die gesetzliche Zusatzversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister bzw. Bezirksbevollmächtigten. Neben sprachlichen und redaktionellen Anpassungen soll insbesondere wegen der künftig nur noch befristeten Vergabe der Kehrbezirke das bestehende Gesamtversorgungssystem ab dem 1. Januar 2013 auf ein beitragsäquivalentes System umgestellt werden. Außerdem wird bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes die staatliche Aufsicht über das Zusatzversorgungssystem geändert. Die Fachaufsicht liegt künftig beim Bundesversicherungsamt, die Rechtsaufsicht beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. In diesem Zusammenhang wird ein umfassendes Informations- und Berichtswesen eingeführt, um zeitnah gegebenenfalls notwendige gesetzgeberische Anpassungsmaßnahmen sicherzustellen.

## Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Reform des Schornsteinfegerrechts

### **I. Mögliche Fragen/ Kritik seitens des Schornsteinfegerhandwerks**

#### **1. Kritik: Der Entwurf geht über die Anforderungen der Europäischen Kommission hinaus.**

##### Stellungnahme:

- Dies stimmt nicht. Der Entwurf setzt die Vorgaben um, auf die die Bundesregierung sich mit der Europäischen Kommission im Rahmen der Verhandlungen zum Vertragsverletzungsverfahren geeinigt hat. Die Bundesregierung hat sich sowohl auf politischer Ebene wie auf Fachebene in Brüssel erheblich für die Belange des Schornsteinfegerhandwerks eingesetzt und dadurch erreichen können, dass die Kommission ihr letztlich sehr weit entgegen gekommen ist.
- Die Organisationen des Schornsteinfegerhandwerks tragen die Reform grundsätzlich mit. Sie waren in die Arbeiten zur Reform des Schornsteinfegerrechts immer sehr eng eingebunden. Es haben zahlreiche Gespräche auf Fach- wie auf Leitungsebene des Bundeswirtschaftsministeriums mit dem Schornsteinfegerhandwerk stattgefunden. Dies war wichtig wegen der erforderlichen grundlegenden rechtlichen Änderungen.

#### **2. Kritik: Man hätte den Status quo wahren sollen.**

##### Stellungnahme:

- Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens, das gegen das derzeitige Schornsteinfegergesetz besteht, stellt sich diese Alternative nicht. Eine Klage der Europäischen Kommission vor dem EuGH hätte mit Sicherheit dazu geführt, dass das Kehrbezirkssystem insgesamt in Frage gestellt worden wäre.

#### **3. Frage: Wird die gesetzlich vorgeschriebene Feuerstättenschau alle in dem Jahr anfallenden Schornsteinfegerarbeiten umfassen?**

##### Stellungnahme:

- Nein. Hierbei würde es sich um eine erhebliche gesetzliche Einschränkung des Wettbewerbs handeln, die die Europäische Kommission nicht akzeptieren kann. Dies gilt auch für sonstige Forderungen, dem Bezirksbevollmächtigten weitere Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks vorzubehalten.

**4. Frage: Warum wird die Pflicht zur Beschäftigung eines Gesellen entsprechend dem bestehenden Recht beibehalten?**

Stellungnahme:

- Diese Pflicht wird ausschließlich für die Bezirksschornsteinfegermeister und nur in der Übergangszeit beibehalten. Dies ist sachgerecht, denn die Bezirksschornsteinfegermeister sind in der Übergangszeit weiterhin nach altem Recht tätig und erhalten staatliche Gebühren für alle Schornsteinfegerarbeiten. In diese Gebühren sind die Aufwendungen für einen Gesellen einberechnet.
- Entlassene Gesellen hätten sonst keinerlei berufliche Alternative, da sie sich in der Übergangszeit in Bezirken mit Bezirksschornsteinfegermeister nicht mit dem Schornsteinfegerhandwerk selbständig machen dürfen.

**5. Frage: Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur „Festschreibung der Anzahl der Kehrbezirke“?**

Stellungnahme:

- Die ursprünglich in dem Entwurf enthaltene Festschreibung der Anzahl der Kehrbezirke ist auf Wunsch der Länder und der Arbeitgeberseite des Schornsteinfegerhandwerks wieder herausgenommen worden. Kompetenzrechtlich sind die Länder für die Einteilung der Bezirke zuständig. Bei einer „Festschreibung“ im Gesetzentwurf hätte es sich also rechtlich lediglich um einen „Appell“ an die Länder gehandelt.
- Um dem Nachwuchs eine Perspektive zu erhalten und um die Betriebs- und Brand-sicherheit zu gewährleisten, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Anzahl der Bezirke grundsätzlich beibehalten werden sollte. Dies ist auch in der Gesetzesbe-gründung explizit so dargestellt.

**6. Frage: Was gilt künftig hinsichtlich der Zusatzversorgung der Bezirksschornstein-fegermeister/ Bezirksbevollmächtigten?**

Stellungnahme:

- Die Zusatzversorgung wird beibehalten. Das war auch der Wunsch des Berufsstands.
- **Bei den laufenden Renten ändert sich nichts.**
- Für die Zukunft wird die Zusatzversorgung ab 2013 von der bisherigen Gesamtver-sorgung auf ein beitragsäquivalentes Umlageverfahren umgestellt. Grund ist u.a. die künftig befristete Vergabe der Kehrbezirke. Das bedeutet, dass die Bezirksbevollmäch-

tigten für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgung eine linear anwachsende Anwartschaft erwerben. **Die bestehenden Versorgungsanwartschaften werden in dieses neue System integriert.**

- **Das "Preis-/Leistungsverhältnis" im System bleibt durch diese Umstellung grundsätzlich dasselbe, d.h. das Gesamtvolumen der Leistungen ist nach der Umstellung genauso hoch wie vorher.**
- Im Leistungsrecht werden eine Reihe von Anpassungen an die Bestimmungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen.

## **II. Mögliche Fragen/ Kritik seitens des Sanitär-Heizungs-Klima-Handwerks (SHK-Handwerk)**

### **1. Frage: Warum ist statt des Kehrbezirkssystems nicht ein so genanntes Sachverständigenmodell für die Neuregelung des Schornsteinfegerwesens gewählt worden?**

#### Stellungnahme:

- Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern eine Vielzahl von Alternativen zur Regelung des Schornsteinfegerrechts diskutiert und geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass nur der vorliegende Entwurf die mit dem Gesetzgebungsverfahren verfolgten Ziele in ausreichendem Maß erfüllt. Es handelt sich insbesondere um die Ziele der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben und der gleichzeitigen Aufrechterhaltung des bisherigen hohen Standards an Betriebs- und Feuersicherheit sowie Umweltschutz in Deutschland.
- Bei dem vom SHK-Handwerk präferierten „Sachverständigenmodell“ hätte man die Kontrolle, ob die vorgeschriebenen Arbeiten durchgeführt wurden -und die damit zusammenhängende Kkehrbuchführung- einer staatlichen Behörde oder einer anderen Institution übertragen müssen. Dies würde dort zu einer erheblichen bürokratischen Belastung und in der betroffenen Institution oder Behörde zu entsprechendem Personal-mehrbedarf führen. Mit den Bezirksbevollmächtigten werden hingegen vorhandene und bewährte Strukturen genutzt und Doppelstrukturen vermieden.

### **2. Kritik: Die vorgesehene Übergangsfrist und die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots in der Übergangszeit führen zu unzumutbaren Wettbewerbsverzerrungen zulasten des SHK-Handwerk.**

### Stellungnahme:

- Die Bezirksschornsteinfegermeister hatten bisher einen gesetzlich vorgegebenen Tätigkeitskatalog und wurden nach staatlich festgesetzten Gebühren bezahlt. Nebentätigkeiten waren ihnen nicht erlaubt. In Zukunft müssen die Schornsteinfeger den wesentlichen Teil ihrer Umsätze im Wettbewerb am Markt erwirtschaften. Bezüglich der Tätigkeiten, die nicht zu den klassischen Schornsteinfegertätigkeiten zählen, stehen sie dabei in Konkurrenz zu anderen Gewerben, die Wettbewerb seit jeher gewohnt sind. Vor diesem Hintergrund ist die gut 4-jährige Übergangsfrist nicht als zu lang anzusehen.
- Eine strikte Aufrechterhaltung des Nebenerwerbsverbots ist bereits aufgrund der Forderungen der Europäischen Kommission nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Europäische Kommission auf der sofortigen Einführung der Dienstleistungsfreiheit im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat. Dadurch kann während der Übergangsfrist nur die Niederlassung in Deutschland mit dem Schornsteinfegerhandwerk ausgeschlossen werden, nicht aber die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen. Dies führt dazu, dass den Schornsteinfegern mit Inkrafttreten der Reform ein gesichertes Einkommen nicht mehr gesetzlich garantiert werden kann. Zur Kompensation muss das Nebentätigkeitsverbot bereits in der Übergangsfrist aufgehoben werden.
- Schornsteinfeger dürfen aber auch nach Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots Tätigkeiten des Heizungsbauerhandwerks nur dann ausüben, wenn sie mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Übergangsfrist kann genutzt werden, um entsprechende Qualifikationen zu erwerben. Das gilt aber umgekehrt auch für die Angehörigen des SHK-Handwerks, die in der Zeit die Qualifikation für die Eintragung mit dem Schornsteinfegerhandwerk erlangen können. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist es den Unternehmen des SHK-Handwerks selbstverständlich möglich, auch Schornsteinfegertätigkeiten anzubieten und auszuführen, wenn sie mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind.

### **3. Kritik: Der Bezirksbevollmächtigte hat aufgrund seiner hoheitlichen Aufgaben im Schornsteinfegerhandwerk unvertretbare Wettbewerbsvorteile gegenüber dem SHK-Handwerk.**

#### Stellungnahme:

- Bereits aufgrund der Ausübung eines öffentlichen Amtes besteht für die Bezirksbevollmächtigten die Pflicht zur objektiven und unparteiischen Aufgabenwahrnehmung. In dem Entwurf ist die Pflicht zur Unparteilichkeit zusätzlich

- auch explizit festgeschrieben. Um zu vermeiden, dass Bezirksbevollmächtigte für Anlagen, die sie selbst verkauft oder eingebaut haben, die Bauabnahme ausführen, ist insoweit darüber hinaus ein ausdrückliches Verbot in den Gesetzentwurf aufgenommen.
- Zur Sicherstellung, dass das Datenmaterial, das den Bezirksbevollmächtigten wegen ihrer hoheitlichen Tätigkeit zur Verfügung steht, nicht im Wettbewerb zu Lasten des SHK-Handwerks nutzbar gemacht wird, ist in dem Gesetzentwurf eine bußgeldsanktionierte Regelung vorgesehen, wonach die Bezirksbevollmächtigten verpflichtet sind, die Daten bei sich zu löschen, wenn sie das Kkehrbuch und die sonstigen Unterlagen an ihren Nachfolger übergeben.
  - Die Bezirksbevollmächtigten unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörden, die bei Verletzungen der Berufspflichten der Bezirksbevollmächtigten Aufsichtsmaßnahmen verhängen werden.
  - Konkurrenz mit den Angehörigen des SHK-Handwerks besteht ohnehin nur, wenn Bezirksbevollmächtigte handwerksrechtlich berechtigt sind, auch das SHK-Handwerk auszuüben. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie eine entsprechende Zusatzqualifikation erworben haben und aufgrund dieser Qualifikation auch mit dem SHK-Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind.

### **III. Mögliche Fragen/ Kritik von Kritikern des bestehenden Systems der Kontrolle von Betriebs- und Brandsicherheit**

#### **1. Kritik: Der Entwurf begünstigt einseitig die Interessen des Schornsteinfegerhandwerks.**

##### Stellungnahme:

- Dass dies nicht stimmt, ist insbesondere daran erkennbar, dass die bisherige gesetzliche Zusicherung eines gesicherten Einkommens für die Schornsteinfeger entfällt. Wie jedes andere Handwerk muss das Schornsteinfegerhandwerk künftig den größten Teil seines Umsatzes am Markt im Wettbewerb erwirtschaften. Zudem erfolgt die Bestellung für einen Kkehrbezirk künftig nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur noch befristet für jeweils 7 Jahre. Die Auswahl richtet sich nach Eignung, Leistung und Befähigung, statt wie bisher nach Bewerberliste.

dem SHK-Handwerk und mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist,) mit der Vornahme der Wartung und der Messung beauftragt.

- Verbraucher, denen die bewährte neutrale Beratung durch den Schornsteinfeger wichtig ist, beauftragen hingegen wie bisher einen Angehörigen des SHK-Handwerks mit der Wartung und einen „Nur-Schornsteinfeger“ mit der Messung nach der 1. BImSchV.